

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1056 (1996)
29. Mai 1996

RESOLUTION 1056 (1996)

*verabschiedet auf der 3668. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Mai 1996*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zur Westsahara-Frage,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Mai 1996 (S/1996/343),

Kenntnis nehmend von den von der Regierung Marokkos zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, die in dem Bericht des Generalsekretärs und in dem Memorandum in der Anlage zu dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom 10. Mai 1996 (S/1996/345) enthalten sind,

sowie Kenntnis nehmend von den von der Polisario-Front zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, die in dem Bericht des Generalsekretärs und in dem Memorandum in der Anlage zu dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom 23. Mai 1996 (S/1996/366) enthalten sind,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des amtierenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit, datiert vom 23. Mai 1996 (S/1996/376),

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage behilflich zu sein,

betonend, welche Bedeutung er der Aufrechterhaltung der Waffenruhe, als integraler

Bestandteil des Regelungsplans, beimißt,

in Anerkennung dessen, daß die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) trotz aller Schwierigkeiten bislang mehr als 60.000 Personen identifizieren konnte,

von neuem feststellend, daß Fortschritte nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Parteien eine Vision davon entwickeln, wie sich die Zeit nach dem Referendum gestalten soll,

1. *erklärt erneut*, daß er entschlossen ist, so bald wie möglich ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden genannten Parteien akzeptierten Regelungsplan durchzuführen;

2. *bedauert zutiefst*, daß es an dem erforderlichen Willen mangelt, der MINURSO die Zusammenarbeit zu gewähren, die sie benötigt, um den Identifizierungsprozeß wiederaufnehmen und abschließen zu können, und daß deshalb keine nennenswerten Fortschritte in Richtung auf die Durchführung des Regelungsplans verzeichnet werden konnten;

3. *stimmt* mit der Empfehlung des Generalsekretärs *überein*, wonach der Identifizierungsprozeß so lange unterbrochen werden soll, bis beide Parteien konkrete und überzeugende Beweise dafür erbringen, daß sie entschlossen sind, diesen Prozeß im Einklang mit dem Regelungsplan ohne weitere Behinderungen wiederaufzunehmen und abzuschließen;

4. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Personalstärke des militärischen Anteils der MINURSO um 20 Prozent zu reduzieren, mit der Maßgabe, daß dies ihre operationale Wirksamkeit bei der Überwachung der Waffenruhe nicht beeinträchtigt;

5. *unterstützt* die Auffassung des Generalsekretärs, wonach der Beschluß, die Arbeit der Identifizierungskommission vorübergehend einzustellen und die Anzahl der Zivilpolizisten und der Soldaten zu reduzieren, kein Nachlassen der Entschlossenheit bedeutet, die Durchführung des Regelungsplans sicherzustellen;

6. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs, im Rahmen des Regelungsplans ein politisches Büro beizubehalten, um den Dialog mit den Parteien und den beiden Nachbarstaaten fortzusetzen und alle anderen Bemühungen zu erleichtern, die dazu beitragen könnten, daß die Parteien auf einen Kurs einschwenken, der zu einer einvernehmlichen Formel zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten führt, und *ermutigt* den Generalsekretär, Mittel und Wege zur Stärkung der Rolle dieses Büros zu prüfen;

7. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerung den politischen Willen, die Zusammenarbeit und die Flexibilität unter Beweis zu stellen, die erforderlich sind, um die Wiederaufnahme und den baldigen Abschluß des Identifizierungsprozesses sowie die Durchführung des Regelungsplans zu ermöglichen; *stellt mit*

Genugtuung fest, daß die Parteien die Waffenruhe eingehalten haben, die ein integraler Bestandteil des Regelungsplans ist, und *fordert sie auf*, dies auch weiter zu tun;

8. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, als Beweis für ihren guten Willen mit den Vereinten Nationen bei der Durchführung bestimmter Aspekte des Regelungsplans zu kooperieren, wie bei der möglichst baldigen Freilassung saharauischer politischer Gefangener und dem Austausch von Kriegsgefangenen aus humanitären Gründen, um die Durchführung des Regelungsplans in seiner Gesamtheit zu beschleunigen;

9. *ermutigt* die Parteien, weitere Mittel und Wege zu prüfen, um Vertrauen zwischen ihnen zu schaffen, mit dem Ziel, die Hindernisse für die Durchführung des Regelungsplans zu beseitigen;

10. *beschließt*, das Mandat der MINURSO auf der vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 8. Mai 1996 vorgeschlagenen Grundlage bis zum 30. November 1996 zu verlängern;

11. *erinnert* die Parteien daran, daß der Rat für den Fall, daß während dieses Zeitraums keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden, andere Maßnahmen prüfen müssen wird, darunter auch eine mögliche weitere Reduzierung der Truppenstärke der MINURSO, *betont aber seine Bereitschaft*, die Wiederaufnahme des Identifizierungsprozesses zu unterstützen, sobald die Parteien wie in Ziffer 7 gefordert den nötigen politischen Willen und die erforderliche Zusammenarbeit und Flexibilität unter Beweis gestellt haben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen bei den Parteien fortzusetzen, die Pattsituation zu überwinden, die die Durchführung des Regelungsplans verhindert, und dem Rat bis zum 31. August 1996 einen Bericht über die Ergebnisse seiner Bemühungen vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen, einschließlich ihrer humanitären Aspekte, genau auf dem laufenden zu halten und bis zum 10. November 1996 einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
